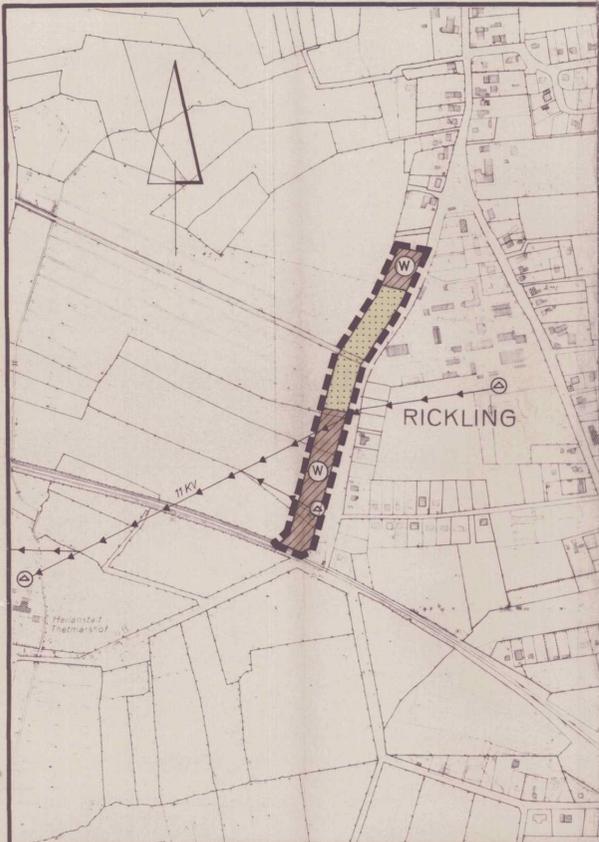


3. Ausfertigung



GEMEINDE  
RICKLING  
KREIS SEGEBERG  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 1974/75  
4. ÄNDERUNG

ÄNDERUNGSBEREICH: „WESTLICH DER STRASSE RETHWISCH“

Maßstab 1:5000

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.03.1985. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 04.04.1985 bis zum 17.04.1985 erfolgt. (Nach Abdruck in der ... im amtlichen Bekanntmachungsblatt am ... erfolgt).
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ... durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.09.1987 ... ist nach § 2 Abs. 2 BauGB ... abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.04.1987 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 10.12.1991 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 4. Änderung/Ergänzung, mit Erläuterungsbericht beschossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 4. Änderung/Ergänzung, sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 24.02.1992 bis zum 24.03.1992 während der Dienststunden / legenden Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 21.02.1992 in der Zeit vom 06.02.1992 bis zum 21.02.1992 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.06.1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 4. Änderung/Ergänzung, ist nach § 4 öffentliche Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten ... öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
8. Der Flächennutzungsplan, 4. Änderung/Ergänzung, wurde am 17.06.1992 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.06.1992 gebilligt.

Zeichenerklärung:

Es gilt die Baunutzungsverordnung-BauNvO in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. 1977, I, S. 1763) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plannutzungszeichens vom 1981-PlanzV 81 (BGBl. 1981, I, S. 833/834, vom 30. Juli 1981.)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.

BAUGEBIET:

- Art der baulichen Nutzung: § 5(2) 1 BauGB BauG
- Wohnbauflächen, § 1(1) 1 BauNvO
- Hauptversorgungsleitung, oberirdisch, § 5(2) 4 BauGB (11 KV ert. Freileitung) BauG
- Versorgungsanlage, § 5(2) 4 BauGB BauG  
Zweckbestimmung: Elektrizität (Transformator)
- Fläche für die Landwirtschaft, § 5(2) 19 BauGB BauG

GENEHMIGT

GEMÄSS ERLAß  
IV vom 19.11.1992  
KIEL, D. 19.11.1992  
Der Innenminister  
des Landes Schleswig-Holstein  
Im Auftrage:



Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE RICKLING



DEN 10.8.1992  
BÜRGERMEISTER  
AMTSVORSTEHER

9. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes / Vorweggenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes, 4. Änderung/Ergänzung, wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 13.10.1992 Az. 12 310 a - 192.111 mit Auflagen und Hinweisen erteilt. Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurden räumliche/sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, 4. Änderung/Ergänzung, von der Genehmigung ausgenommen.

GEMEINDE RICKLING



DEN 10.2.1993  
BÜRGERMEISTER  
AMTSVORSTEHER

10. Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom ... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom ... Az. ... bestätigt.

GEMEINDE RICKLING

DEN ...  
BÜRGERMEISTER  
AMTSVORSTEHER

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 4. Änderung/Ergänzung (im Umfang der Ziff. 9.) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 19.7.1993 (vom 29.9.1993 bis zum 2.2.1993) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan, 4. Änderung/Ergänzung, ist mit dem 3.2.1993 wirksam geworden.

GEMEINDE RICKLING



DEN 10.2.1993  
BÜRGERMEISTER  
AMTSVORSTEHER